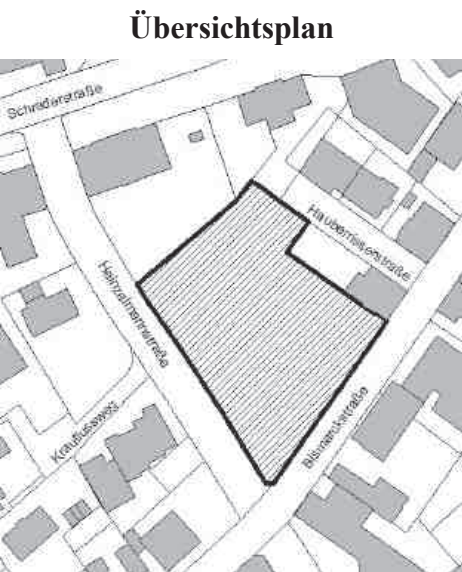


Bauleitplanung;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altes Postareal“ für den Bereich zwischen Hauberisser-, Bismarck und Heinzelmannstraße; Fl.Nr. 647/12, Gmk. Kaufbeuren; Plan-Nr. 99

Vollzug § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Vollzug § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB - Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung / digitalen Veröffentlichung –



Der Stadtrat beschloss am 23.01.2024 für das oben genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Stadtrat billigte am 16.12.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes „Altes Postareal“ für den Bereich zwischen Hauberisser-, Bismarck- und Heinzelmannstraße; Fl.Nr. 647/12, Gmk. Kaufbeuren; Plan-Nr. 99 in der Fassung vom 24.11.2025 und beschloss die Durchführung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m § 13a BauGB.

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Wohnraum in zentraler Lage und die Schaffung neuer fußläufiger Wegeverbindungen, insbesondere zwischen Hauberisserstraße und Heinzelmannstraße.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.11.2025 sowie die Begründung hierzu sind in der Zeit

vom 23.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026

während der Dienststunden für den Parteiverkehr bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N) sowie im Internet unter www.Kaufbeuren.de/Oeffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung zur Einsicht bereitgestellt. Die Internetseite erreichen sie zudem über nachfolgenden QR-Code:



Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes über die obengenannte Internetadresse Einsicht zu nehmen. Stellungnahmen können bis zum 27.03.2026 unter der E-Mail-Adresse stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de unter Angabe der o. g. **Plannummer 99** übermittelt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe der Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Geotechnischer Bericht
- Verkehrsgutachten
- Schalltechnische Untersuchung
- Baumgutachten
- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Artenschutzbeitrag zur Relevanzprüfung



AMTSBLATT

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Führerscheinstelle	
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung	
Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr
ohne vorherige online-Terminvereinbarung	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Grundsicherung/Asyl	
Offene Sprechstunde:	
Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Nr. 8 Donnerstag, 19. Februar 2026 71. Jahrgang

- Entwurf Entwässerungsgesuch

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kaufbeuren, 19.02.2026
Bau- und Umweltreferat

Helge CARL
-berufsm. Stadtrat

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 08. März 2026

- Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 GLKrWG findet statt am Dienstag, 24.03.2026 um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Straße 1, Alter Sitzungssaal, Zimmer-Nr.: 202 A.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

- Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- Veröffentlichung im Internet gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Kaufbeuren, 19.02.2026

Bruno Dangel
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrats am Sonntag, 08. März 2026

- Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

- Das Abstimmungsrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

- Im Abstimmungsraum:**

- Die Stadt Kaufbeuren ist in 38 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15. Februar 2026** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- Die Gemeinde hat **keine** Sonderstimmbezirke eingerichtet.

- Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

- Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

- Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

- Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

- Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des Oberbürgermeisters aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

- Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Kaufbeuren beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren

Stimmbezirk	Auszähllokal
91	Alter Sitzungssaal/Zi.-Nr. 202 A
92	Nebenzimmer Alter Sitzungssaal/Zi.-Nr. 203 A

93	Vorzimmer OB/Zi.-Nr. 105 A
94	Standesamt/Zi.-Nr. 15 A – 16 A
95	Standesamt/Zi.-Nr. 17 A - 18 A
96	Kasse/Zi.-Nr. 117 N
97	Stadtplanung u. Bauordnung/Zi.-Nr. 202 N
98	Liegenschaftsverwaltung/Zi.-Nr. 216 N
99	Liegenschaftsverwaltung/Zi.-Nr. 219 N
100	Bauverwaltung/Zi.-Nr. 200 N
101	Tiefbau/Zi.-Nr. 205 N
102	Hochbau/Zi.-Nr. 207 N
103	Jugend, Familie und Kind/Zi.-Nr. 305 N - 306 N
104	Jugend, Familie und Kind/Zi.-Nr. 332 N
105	Sozialamt/Zi.-Nr. 15 N
106	Sozialamt/Zi.-Nr. 16 N
107	Referat 400/Zi.-Nr. 205 A
108	EDV-Schulungsraum/Zi.-Nr. 124 N
109	Pressestelle/Zi.-Nr. 109 A
110	Referat 200/Zi.-Nr. 107 A
111	Bürgermeisterzimmer/Zi.-Nr. 200 A
112	Trausaal/Zi.-Nr. 204 A
113	Stadtplanung u. Bauordnung/Zi.-Nr. 202 N
114	Jugend, Familie und Kind/Zi.-Nr. 310 N
115	Jugend, Familie und Kind/Zi.-Nr. 314 N

zusammen.

- Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln¹⁾. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Stadtrats:

- Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**. Aus den Stimmzetteln¹⁾ ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden. Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

- Wahl des Oberbürgermeisters:**
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den Stimmzetteln¹⁾ ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

- Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die

Hilfeleistung ist auf technischer Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Stadt Kaufbeuren, 19.02.2026

Bruno Dangel
Wahlleiter

¹⁾ Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.

Bekanntmachung zur Einsichtnahme in den Berichtsbericht 2023

Der Berichtsbericht der Stadt Kaufbeuren für das Jahr 2023 liegt gemäß Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Der Berichtsbericht kann zudem auf der Internetseite der Stadt Kaufbeuren unter www.kaufbeuren.de eingesehen werden.

Kaufbeuren, den 19.02.2026
Stadt Kaufbeuren

Markus Pferner
Referat 300

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

- Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Dienstag, 10.03.2026 um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Straße 1, Neuer Sitzungssaal.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

- Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- Veröffentlichung im Internet gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Stadt Kaufbeuren, 19.02.2026

Bruno Dangel
Wahlleiter